

Rückforderung von Kurzarbeits-Beihilfen durch das AMS wegen Nichterfüllung einer einmonatigen Beschäftigungsdauer

Aktuell sieht sich eine steigende Anzahl an Unternehmen mit saftigen Rückforderungen von gewährten Beihilfen seitens des AMS aus Phase I des Corona-Kurzarbeitsmodells konfrontiert. Das Vorgehen des AMS erweckt den Eindruck, dass das AMS selbst geschaffene Unklarheiten zur Kurzarbeit zulasten dieser Unternehmen ausnützen möchte. Vor vorschnellen Rückzahlungen sollte Abstand genommen werden.

- **Worum geht es bei den Rückforderungen?**

Das AMS hat vielen Unternehmen Kurzarbeits-Beihilfen für Mitarbeiter bewilligt und bereits ausbezahlt, die im Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit im Betrieb noch keinen vollen Monat im Unternehmen beschäftigt waren. Das AMS vertritt nun die Rechtsansicht, dass die Beihilfen für solche Mitarbeiter zu Unrecht bezogen wurden und fordert die gesamten Beihilfen für diese Mitarbeiter zurück. Bemerkenswert ist dabei, dass zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfen in der Kurzarbeits-Richtlinie keine klare Regelung weder zu einer einmonatigen Mindestbeschäftigung noch zu einer entsprechenden Rückforderungsmöglichkeit des AMS enthalten war. In den ursprünglichen Richtlinien für Phase I (Zeitraum von März bis Mai 2020) fehlt eine entsprechende Regelung sogar völlig. Die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbegehrens für Beihilfen im Rahmen der Kurzarbeitsphase I ist daher mehr als fragwürdig.

- **Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind in diesem Zusammenhang besonders zu beachten?**

Zu beachten gilt, dass die Covid-19 Kurzarbeitsbeihilfe eine Förderungsmaßnahme des AMS im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt. Mit dem Zeitpunkt, ab dem die Kurzarbeitsbeihilfe bewilligt bzw. verlängert wird (hierfür ist eine positive Förderungsmitteilung entscheidend), kommt ein privatrechtlicher Förderungsvertrag zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem AMS zustande. Dieser verbrieft den Rechtsanspruch des antragstellenden Unternehmens auf Beihilfengewährung gemäß den Bestimmungen des Förderungsvertrages (integrierte Vertragsbestandteile sind insb. die positive Förderungsmitteilung, die Sozialpartnervereinbarung und die zum Vertragsabschluss gültige Kurzarbeits-Richtlinie). Der Förderungsvertrag unterliegt den gesetzlichen Schranken des Privatrechts und eine



Rückforderung durch das AMS ist daher auch nur im Rahmen dieser Schranken möglich.

- **Sollen Unternehmen die Kurzarbeits-Beihilfen bei zu kurzer Beschäftigungsdauer zurückzahlen?**

Nein, zumindest nicht vor einer sorgfältigen Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Wir sind der Ansicht, dass eine unklare und lückenhafte Rechtslage, die sich aus den Kurzarbeits-Richtlinien ergeben hat, nun nicht im Rahmen der Rückforderung zu Lasten von Unternehmen ausgenützt werden kann. Grundsätzlich erachten wir eine Rückforderung auf Basis einer Richtlinie, die eine Mindestdauer der Beschäftigung nicht ausdrücklich vorsieht, als nicht rechtmäßig. Ob bzw. in welchem Ausmaß eine Rückforderung durch das AMS gegebenenfalls doch zulässig ist, sollte auf Basis der vorhandenen Förderunterlagen und der jeweils anwendbaren Kurzarbeits-Richtlinien untersucht werden.

- **„Kulanzlösung“ seitens des AMS?**

Das AMS bietet Unternehmen derzeit eine Art „Kulanzlösung“ an. Nach dieser sollen Unternehmen für jene Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung keine einmonatige Beschäftigungsdauer aufwiesen, bis längstens 30. September 2020 rückwirkend Neuanträge auf Kurzarbeitshilfe stellen können. Dies erfordert zusätzlich den erneuten Abschluss einer entsprechenden Sozialpartnervereinbarung sowie den Nachweis eines vollentlohnten Kalendermonats. In diesem Fall würde sich die Rückforderung der Beihilfe nur auf den ersten Beschäftigungsmonat beziehen.

Fazit

Ob eine Rückforderung seitens des AMS rechtmäßig erfolgt, muss durch sorgfältige Prüfung sämtlicher Vertragsunterlagen ermittelt werden. Eine allgemein gültige Aussage ist nicht möglich, da diese stets vom Ergebnis der Vertragsauslegung abhängt. Die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbegehrens des AMS für die Phase I der Corona-Kurzarbeit ist – basierend auf der durch das AMS behaupteten einmonatigen Beschäftigungsdauer – jedenfalls fraglich. Von einer vorschnellen Zahlung der rückgeforderten Beihilfen sollten betroffene Unternehmen daher klar Abstand nehmen. Ob die Möglichkeit des rückwirkenden Antragsbegehrens tatsächlich eine Kulanzlösung darstellt, kann angesichts der durch das AMS selbst geschaffenen unklaren Rechtslage im Übrigen bezweifelt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Philipp Maier, LL.M.
philipp.maier@bakermckenzie.com



Mag. Simone Liebmann-Slatin, MSc.
simone.liebmann-slatin@bakermckenzie.com



Mag. Andrea Polzer, LL.M.
andrea.polzer@bakermckenzie.com

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International

Wien
Schottenring 25
1010 Wien
Tel.: + 43 1 24 250
Fax: + 43 1 24 250 600

www.bakermckenzie.com

Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.